

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 17. Juni 2025

3. Verordnung **Verordnung der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten,
betreffend Maßnahmen zur Bekämpfung der
ansteckenden Bienenkrankheit „Bösartige Faulbrut
(Amerikanische Faulbrut)“ im Bereich Brand-Laaben**

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten verordnet aufgrund des § 52 i.V.m. § 40 Tiergesundheitsgesetz 2024, BGBl. I Nr. 53/2024:

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten, mit der zur Bekämpfung der Bösartigen Faulbrut der Honigbienen (Amerikanische Faulbrut) eine Zone mit einem Radius von 3 km um den Ort des Auftretens der Krankheit in der Gemeinde 3053 Brand-Laaben entsprechend der Markierung im beiliegenden Plan, der einen wesentlichen Bestandteil der Verordnung darstellt, festgelegt wird und Maßnahmen innerhalb der Zone verordnet werden

§ 1

Bienenvölker dürfen aus der im beiliegenden Plan gekennzeichneten Zone nicht ausgebracht und nur mit Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten in die gekennzeichnete Zone eingebracht werden. Der örtliche Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf sämtliche im Verwaltungsbezirk St. Pölten gelegenen Bienenvölker.

§ 2

Alle Besitzer von Bienenvölkern in der in § 1 bezeichneten Zone haben die Anzahl und den Standort ihrer Bienenvölker unverzüglich bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten (Tel. 02742/9025 DW 37658 oder DW 37657) zu melden. Ausgenommen davon sind bereits erstattete Meldungen der Standorte gemäß Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009.

§ 3

Die Besitzer von Bienenvölkern in der in § 1 bezeichneten Zone sind verpflichtet, den Organen der Behörde Zutritt zum Bienenstand zu gestatten, die Entnahme von

Untersuchungsmaterial zu dulden und die für die Maßnahmen nach diesem Bundesgesetz erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 4

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäß § 69 Abs. 1 Z. 4 Tiergesundheitsgesetz 2024 mit einer Geldstrafe bis € 4.360,- bestraft, sofern nicht der Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Tat vorliegt.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Bezirkshauptmann

Mag. Josef Kronister



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur